



BUNDESPATENTGERICHT

29 W (pat) 161/02

(Aktenzeichen)

BERICHTIGUNGSBESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

...

betreffend die Marke 399 48 536

hat der 29. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung am 19. März 2007 durch ...

beschlossen:

Der aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Januar 2007 ergangene und am 14. März 2007 per Telefax vorab übermittelte Beschluss wird wegen eines offensichtlichen Schreibfehlers bei der Bezeichnung der Marke im Rubrum und im Tatbestand wie folgt nach § 80 Abs. 1 MarkenG berichtigt: Anstatt 399 48 **356** muss es richtig heißen: 399 48 **536**.

gez.

Unterschriften